

Belehrung nach § 12a Arbeitsgerichtsgesetz

Ich wurde heute auf Folgendes hingewiesen:

Im Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes.

Datum / Unterschrift